

EAG-RV: Hauptpunkte bzgl. Biogas/Biomethan:

Zusammenfassung:

1. § 53 Nachfolgeprämienregelung:

Klarheit für bestehende in die Gaseinspeisung überzuführende Biogasanlagen durch Kopplung des Fristbeginns der 24-monatigen Nachfolgeprämienlaufzeit an Vertragsabschluss zwischen BMK und Servicestelle für erneuerbare Gase (§ 64)

2. §§ 59-62 Investitionszuschüsse:

- a) Kombinationsmöglichkeit der Investitionszuschüsse (§ 59)
- b) Adaption der Investitionsprämie für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen (§ 60): Vorziehbarkeit von Fördermittel, Förderbarkeit der Leistungserweiterung im Zuge der Umrüstung, Förderbarkeit der Methanisierung
- c) Adaption der Investitionsprämie für die Errichtung neuer Anlagen (§§ 61 und 62): Förderbarkeit der Methanisierung, Anhebung des Fördersatzes auf 45%

3. § 75 GWG Netzanschluss:

- Kongruenz zur 10 km-Regelung bei den in die Gaseinspeisung überzuführenden Biogasanlagen (§ 53) durch Erhöhung des Netzanschlussquotienten von 30 auf 60 Laufmeter pro Kubikmeter CH₄ vereinbarter stündlicher Einspeisemenge

Im Detail:

1. Klarheit für bestehende Biogasanlagen bei der Überführung in die Gaseinspeisung (§ 53):

Bestehende Biogasanlagen ab 250 kW_{el}, die nicht mehr als 10km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt sind, können nach Ende ihrer ÖSG-Vertragslaufzeit für 24 Monate eine Nachfolgeprämie erhalten und anschließend in die Gaseinspeisung wechseln. Der Beginn des Fristenlaufs der 24-monatigen Nachfolgeprämienregelung sollte an den Vertragsabschluss mit der Servicestelle für erneuerbare Gase gekoppelt werden.

Hintergrund: Die Servicestelle für erneuerbare Gase soll für Marktakteure (Produzenten, Versorger, Finanzdienstleister und weitere) eine Schnittstelle bilden, Angebot und Nachfrage zusammenführen sowie Unterstützung für Projektwerber anbieten (Vgl. Erläuterungen zu §§ 64, 64 EAG). Erst durch ihre Betrauung wird es zu einer maßgeblichen Entwicklung des österreichischen Grün-Gas-Systems kommen. Folglich sollte der Beginn des Fristenlaufs der Nachfolgeprämienregelung für jene bestehenden Biogasanlagen, die sich für die Umrüstung auf die Gasaufbereitung und -einspeisung eignen, an den Abschluss des Vertrages zwischen BMK und der Servicestelle geknüpft werden.

Legistische Umsetzung im EAG:

Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis von Biogas

§ 53. (1) Bestehende Anlagen auf Basis von Biogas, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen, können auf Antrag durch Marktprämie gefördert werden.

(2) Abweichend von § 16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Engpassleistung größer als ab 250 kW_{el}, die nicht mehr als 10 km Leitungslänge vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt sind, für 24 Monate ab Abschluss des Vertrages gemäß § 64 Abs 1 gewährt, wobei eine einmalige Verlängerung um weitere 24 Monate auf Antrag gewährt werden kann, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Anlage innerhalb der ursprünglichen Dauer der Nachfolgeprämie aus Gründen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, nicht an das Gasnetz angeschlossen werden kann. Für alle übrigen Anlagen werden Nachfolgeprämien bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt.

2. Kombinationsmöglichkeit der Investitionszuschüsse für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen (§ 59) sowie Adaption der Investitionsprämien (§§ 60-62):

a) Kombinationsmöglichkeit der Investitionszuschüsse für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen (§ 59)

Hintergrund: Klarstellung, dass im Sinne der Sektorkopplung und der ökologischen und energetischen Nutzung einer vorhandenen CO₂-Quelle sowohl die Errichtung einer Anlage zur Produktion von Biomethan (§ 60 und § 61) als auch die Errichtung eines Elektrolyseurs zu Zwecken der Methanisierung (§ 62) kombiniert gefördert werden können.

Legistische Umsetzung im EAG:

Allgemeine Bestimmungen

§ 59. (1) Auf Antrag können Anlagen gemäß § 60, die an das öffentliche Gasnetz angeschlossen sind, und Anlagen gemäß § 61 und § 62 in Form eines Investitionszuschusses gefördert werden, wobei § 60 und § 61 jeweils mit § 62 kombinierbar sind.

b) Investitionsförderung für die Umrüstung bestehender Anlagen: Schaffung einer Vorziehrefelung des jährlichen Fördervolumens, Ergänzung der Förderbarkeit von Leistungserweiterungen im Zuge der Umrüstung und Klarstellung der Förderwürdigkeit der Methanisierung

Hintergrund: Die RV sieht in § 60 EAG erfreulicherweise eine jährliche Investitionsförderung von € 20 Millionen für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Aufbereitung und Einspeisung von erneuerbarem Gas ins Gasnetz vor. Damit der erwünschte Umstieg in die Gaseinspeisung rasch durchgeführt werden kann, sollte eine Vorziehrefelung für die Fördermittel der Folgejahre vorgesehen werden. Ohne Vorziehrefelung können laut unseren Berechnungen pro Jahr nur rund 20 bestehende Biogasanlagen auf die Gaseinspeisung umgerüstet werden, wodurch die notwendige Hochlaufkurve nicht erreicht werden kann. Ebenso sollten im Zuge der Umstellung alle Möglichkeiten der Leistungssteigerung dieser Anlagen genutzt werden und daher auch Erweiterungen in die förderbaren Kosten einbezogen werden. Dies sollte auch für bestehende Biomethanaufbereitungsanlagen gelten. Im Sinne der Sektorkopplung sollte auch die Methanisierung förderbar sein.

Legistische Umsetzung im EAG:

Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen

§ 60. (1) Die Umrüstung einer bestehenden Biogasanlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas auf Erdgasqualität kann durch Investitionszuschuss gefördert werden, wenn

1. die eingesetzten Brennstoffe höchstens zu 50% aus den Kulturarten Getreide und Mais bestehen und
2. ein Konzept über die Rohstoffversorgung sowie zur Verwertung der anfallenden Biogasgülle (Gärrest) zumindest für die ersten fünf Betriebsjahre vorliegt.

Ein Investitionszuschuss ist ausschließlich für die Errichtung der Gasaufbereitungsanlage sowie der Methanisierungsanlage und für die Umrüstung der Anlage im Zusammenhang mit geändertem Rohstoffeinsatz sowie für eine allfällige Leistungserweiterung im Zuge der Umrüstung zu gewähren.

(2) Förderwerber, die nach dem 31. Dezember 2024 einen Förderantrag bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einbringen, haben abweichend von Abs. 1 Z 1 nachzuweisen, dass die eingesetzten Brennstoffe höchstens zu 30% aus der Kulturart Getreide und anderen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen bestehen. Förderwerber, die nach dem 31. Dezember 2026 einen Förderantrag bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einbringen, haben abweichend von Abs. 1 Z 1 nachzuweisen, dass die eingesetzten Brennstoffe höchstens zu 15% aus der Kulturart Getreide und anderen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen bestehen.

(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen mindestens 20 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 59 Abs. 5.

(4) Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung gemäß § 63 in Fördersätzen bis zu 45% des unmittelbar für die Errichtung der Gasaufbereitungsanlage sowie der Methanisierungsanlage, der Umrüstung der Anlage im Zusammenhang mit geändertem Rohstoffeinsatz sowie für eine allfällige Leistungserweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) festzulegen. In allen Fällen darf die Höhe des Investitionszuschusses nicht mehr als 45% der umweltrelevanten Mehrkosten betragen. Davon unberührt bleiben allfällige Zuschläge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

(5) Fördercalls haben zumindest zweimal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der für einen Fördercall jeweils zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 63 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf acht Wochen nicht unterschreiten.

(6) Übersteigen die Anträge die im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, können zur Bedeckung des Antrags bis zu 100% der jährlichen Fördermittel der Folgejahre herangezogen werden. In diesem Fall sind die jährlichen Fördermittel der Folgejahre entsprechend zu reduzieren. Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, können die übrigbleibenden Mittel in den darauffolgenden Fördercall übertragen werden.

(7) Die umgerüstete Anlage ist innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen. Diese Frist kann von der EAG-Förderabwicklungsstelle einmal um bis zu 24 Monate verlängert werden, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.

c) Investitionsförderung für die Errichtung neuer Anlagen: Klarstellung der Förderbarkeit der Methanisierung sowie Gleichstellung des Fördersatzes mit Wasserstoffförderung (§ 61 und § 62)

Hintergrund: Auch bei neuen Anlagen ist klarzustellen, dass im Sinne der Sektorkopplung auch die Methanisierung förderbar ist. Außerdem sollte der Fördersatz gleich wie bei zu errichtenden Wasserstoffanlagen 45% betragen (vgl. § 62 Abs 4 EAG).

Legistische Umsetzung im EAG:

Investitionszuschüsse für zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas

§ 61. (1) Die Neuerrichtung einer Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas kann durch Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage keine ausschließliche Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas ist und das erneuerbare Gas ins Gasnetz eingespeist oder direkt im Endverbrauch angewendet wird und bei Einsatz von Biomasse

1. die eingesetzten Brennstoffe höchstens zu 25% aus den Kulturarten Getreide und Mais bestehen und
2. ein Konzept über die Rohstoffversorgung sowie bei anfallender Biogasgülle ein zusätzliches Konzept für deren Verwertung zumindest über die ersten fünf Betriebsjahre vorliegt.

(4) Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung gemäß § 63 in Fördersätzen bis zu ~~45~~30% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) festzulegen.

Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

§ 62. (1) Die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW kann durch einen Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird, die ausschließlich zu betrieblichen Zwecken eingesetzt werden, und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Eine Förderung von Anlagen, die gemäß § 22a EIWOG 2010 von Netzbetreibern errichtet und betrieben werden oder Wasserstoff zu Erdgas im öffentlichen Gasnetz beimengen, ist ausgeschlossen.

3. Netzanschlussregelung (§ 75 GWG):

Hintergrund: Die Übernahme der Netzanbindungskosten wird begrüßt. Es sollte jedoch Kohärenz mit der 10km-Entfernungsregel des § 53 EAG geschaffen werden. Der Netzanschlussquotient sollte daher von 30 auf 60 Laufmeter pro Kubikmeter CH₄ vereinbarter stündlicher Einspeisemenge erhöht werden.

Legistische Umsetzung im GWG:

„Netzzutrittsentgelt

§ 75. (1) Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.

(3) Beim Netzanschluss von bestehenden Biogasanlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas auf Erdgasqualität sind bis zu einem Netzanschlussquotienten von ~~63~~ 60 lfm/m³CH₄-eq/h vereinbarter jährlich ins Gasnetz einzuspeisender Energiemenge die Kosten für folgende Komponenten vom Netzbetreiber zu tragen:

1. der Netzzutritt für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen,
2. die Mengenummessung,
3. die Qualitätsprüfung,
4. eine allfällige Odorierung,
5. für die kontinuierliche Einspeisung notwendige Verdichterstationen oder Leitungen.

Diese Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gemäß den Bestimmungen des 5. Teils dieses Bundesgesetzes anzuerkennen. Für eine Gruppe mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen, kann ein gemeinsamer Anschlussquotient gelten. Die ab einer Netzanschlusslänge von über 10 km anfallenden Kosten für den zusätzlichen Leitungsbau sind vom Einspeiser zu entrichten. Diese Grenze gilt nicht für Gruppen mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen.

(4) Beim Netzanschluss von neu zu errichtenden Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas auf Erdgasqualität sind bis zu einem Netzanschlussquotienten von ~~63~~ 60 lfm/m³CH₄-eq/h vereinbarter jährlich ins Gasnetz einzuspeisender Energiemenge die Kosten für folgende Komponenten vom Netzbetreiber zu tragen:

1. der Netzzutritt für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen,
2. die Mengenummessung,
3. die Qualitätsprüfung,
4. eine allfällige Odorierung,
5. für die kontinuierliche Einspeisung notwendige Verdichterstationen oder Leitungen.

Diese Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gemäß den Bestimmungen des 5. Teils dieses Bundesgesetzes anzuerkennen. Für eine Gruppe mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen, kann ein gemeinsamer Anschlussquotient gelten. Die ab einer Netzanschlusslänge von über 1 km anfallenden Kosten für den zusätzlichen Leitungsbau sind vom Einspeiser zu entrichten. Diese Grenze gilt nicht für Gruppen mehrerer Anlagen, die um einen gemeinsamen Anschlussverbund ansuchen.“